

Satzung
der Landeshauptstadt Kiel
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Kiel - Hörnbereich
vom 18. Oktober 1989

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 2), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 06.07./21./22.09.1989 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Das im anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet in Kiel-Gaarden wird als Sanierungsgebiet Kiel - Hörnbereich gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt. Der Plan (Anlage A) wird Bestandteil der Satzung.

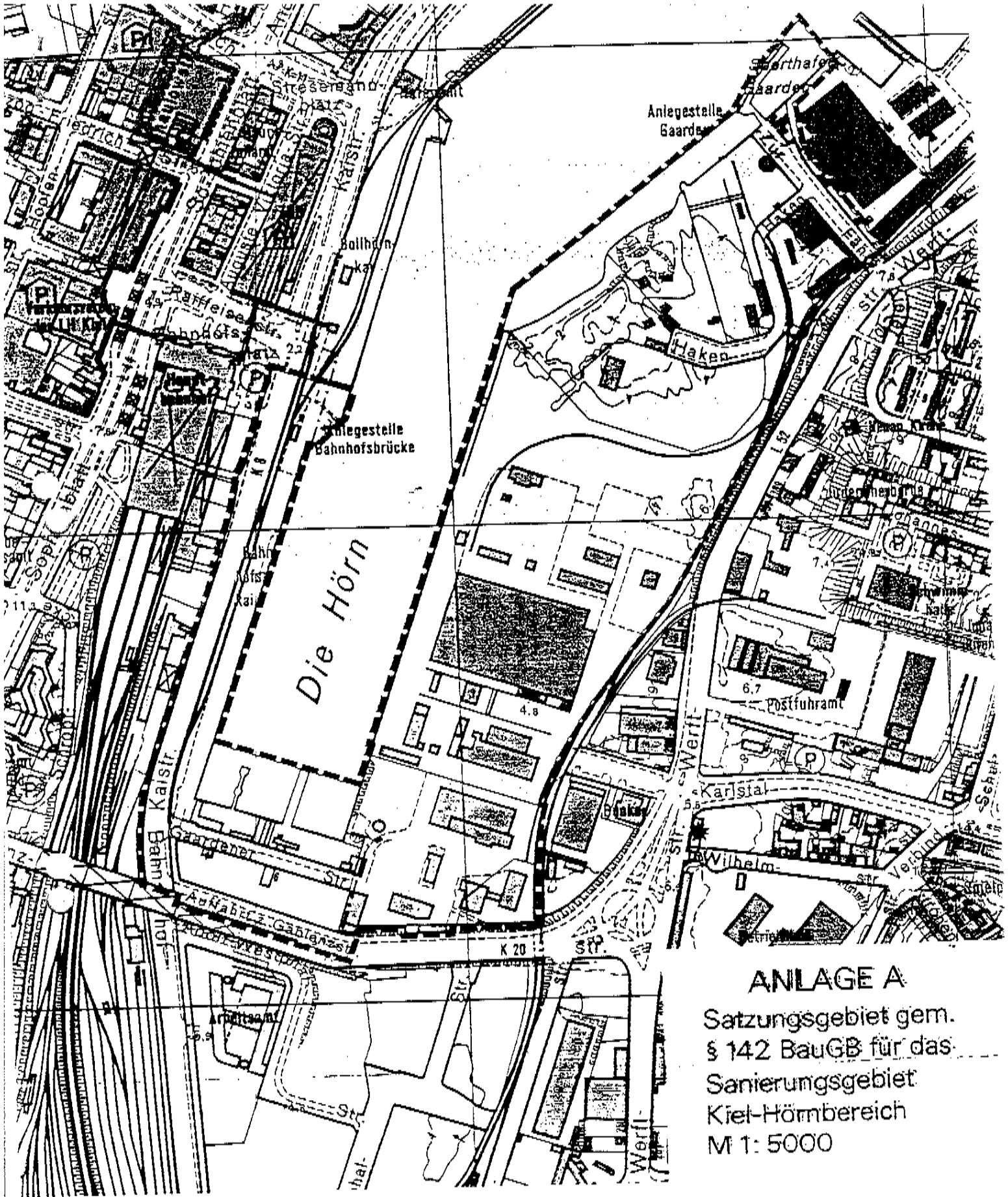
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Anzeigeverfahren nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 18. 10. 1989



Luckhardt
Oberbürgermeister

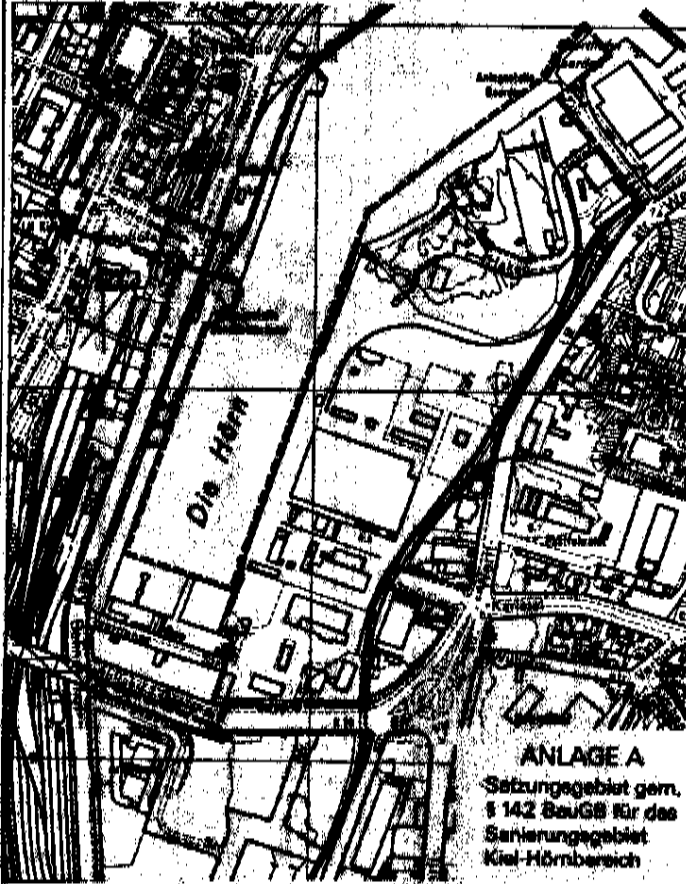


ANLAGE A

Satzungsgebiet gem.
 § 142 BauGB für das
 Sanierungsgebiet
 Kiet-Hömbereich
 M 1: 5000

Öffentliche Bekanntmachung
 Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die förmliche Festlegung
 des Sanierungsgebietes Kiel - Hörnereich vom 18. Oktober 1989
 Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung
 der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in
 Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
 in der Fassung vom 11. November 1977 (OVBl. Schl.-H. S. 410),
 zuletzt geändert durch die Gemeindeordnung vom 11. November 1977 (OVBl. Schl.-H. S. 410),
 hat die Ratsversammlung vom 8. Juli 1989 beschlossen, die folgende
 Satzung zu erlassen:

Artikel I
 Das im anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet in Kiel-Gaarden
 wird als Sanierungsgebiet Kiel - Hörnereich gem. § 142 BauGB
 förmlich festgelegt. Der Plan (Anlage A) wird Bestandteil der
 Satzung.



ANLAGE A
 Sanierungsgebiet gem.
 § 142 BauGB für das
 Sanierungsgebiet
 Kiel-Hörnereich

Artikel II
 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Das Anzeigeverfahren nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 11
 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Dies wird hiermit
 bekanntgemacht.

Kiel, den 18. 10. 1989 (Siegel), gez. Luchardt, Oberbürgermeister

Hinweis:
 Nach § 143 Abs. 2 BauGB weisen wir auf die Bestimmungen des
 dritten Abschnittes - Besonders anzeigungsrechtliche Vorschriften
 - §§ 152 - 156 BauGB hin.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von
 Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der
 Abwägung sind unbeschäftlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht
 innerhalb eines Jahres und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit
 dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landes-
 hauptstadt Kiel (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden
 sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel
 begründen soll, ist darzulegen.

Landeshauptstadt Kiel - Der Bürgermeister - Stadtplanungsamt
 I. V. gez. Dr. Flieger, Stadtbauamt

Obenstehender Bekanntmachungstext
 ist am 20. 10. 89 in den
 „Kieler Nachrichten“ unter „Amtliche
 Bekanntmachung“ erschienen.

Kiel, am 20. Okt. 89
 Stadtplanungsamt

(Kleinschmidt)